



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen
Sprecher: Dr. Berthold Laufer
Adresse:
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen
Mühlenweg 12
78532 Tuttlingen

Datum: 28.10.2021

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Gutschker & dongus GmbH
z. Hd. Frau Nadine Müller
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

nachrichtlich:

- Landratsamt Tuttlingen – Baurechts- und Umweltamt –
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
24.09.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
15.12.2020

E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@Inv-bw.de

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Emmingen-Liptingen“
der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Gemarkung Emmingen;
Unterlagen für die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbar-
gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB - Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB;
Ihr Mail vom 24.09.2021**

Gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen
(Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen
 - Deutscher Alpenverein (DAV), Sektion Tuttlingen
 - Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen
 - Naturfreunde Tuttlingen
 - Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen
 - Schwäbischer Albverein
 - Schwarzwaldverein Tuttlingen
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- (der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des

Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Wie wir in unserer Stellungnahme vom 15.12.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgeführt haben, sehen wir für das Gelingen der überfälligen Energiewende einen dringenden Ausbaubedarf bei Windenergie und Sonnenenergie als den beiden Hauptpotentialen der erneuerbaren Energien. Hierbei muss auch unsere energieintensive Region einen substantiellen Beitrag leisten.

Das große Ärgernis bei der Sonnenenergienutzung ist die Untätigkeit bei der Nutzung von Dachflächen, Fassaden, Parkplätzen und anderen befestigten und vorge nutzten Flächen, die wir seit Jahren beobachten und in unseren Stellungnahmen zur Bauleitplanung regelmäßig monieren. Solche Flächen sind im Überfluss vorhanden: Betrachtet man unsere Siedlungsflächen von oben, so dominieren nach wie vor das Rot von Tonziegeln, das Grau von geschotterten Flachdächern und das Schwarz von asphaltierten Parkplätzen. Die längst überfällige Doppelnutzung all dieser Flächen ist immer noch die Ausnahme. Für Parkplätze gar scheint es keinen privilegierten Zweck zu geben, als das ausschließliche Abstellen von Fahrzeugen, die viel Energie verbrauchen, ohne dass auf diesen Flächen irgendein Beitrag dazu geleistet wird. Auf die Problematik der Flächenkonkurrenz durch großflächige Freiland-Photovoltaikanlagen, sowohl für die Landwirtschaft als auch für den Naturschutz (Refugialflächen auf mindestens 10 % der Fläche je Landnutzungsart als Ziel des Biodiversitätsstärkungsgesetzes), sind wir bereits in unserer Stellungnahme vom 15.12.2020 in den Abschnitten 1.3 und 1.4 eingegangen.

Wir sind uns natürlich im Klaren, dass die für Photovoltaikanlagen geeigneten, bereits vorhandenen vorge nutzten Flächen auf viele verschiedene Objekte verteilt sind und man viele davon braucht, um auf eine Gesamt-Photovoltaikfläche von 15 ha zu kommen; dabei ist allerdings anzumerken, dass in der Region in den vergangenen Jahren auch viele neue, großflächige Gewerbedächer nicht mit Photovoltaik belegt worden sind. Was man jahrelang verschlafen oder ausgesessen hat, kann man nun nicht auf die Schnelle umsetzen.

Wir sehen deshalb sehr wohl, dass wir nun *auch* auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen angewiesen sind, um beim Zubau der Erneuerbaren schnell voranzukommen. Schließlich muss, unabhängig von dringend nötigen Einsparungen, nicht nur der bisherige Strombedarf regenerativ erzeugt werden, sondern auch der immense zusätzliche Bedarf insbesondere für die Elektro-

mobilität. Die erwartete Erzeugung der geplanten Anlage am Schenkenberger Hof von 16,7 Millionen Kilowattstunden Strom pro Jahr ist beträchtlich und entspricht dem vorsichtig geschätzten Jahresertrag von 2 Windkraftanlagen des Typs, wie sie im Windpark „Junge Donau“ zwischen Eßlingen und Ippingen geplant sind - die wir ebenfalls brauchen.

Wir betonen aber ausdrücklich, dass wir auch auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen angewiesen sind: Denn der sukzessive Zubau auf Dächern, Fassaden, Parkplätzen und anderen befestigten und vorgeplanten Flächen muss parallel dazu endlich und dringend intensiviert werden. Dies darf nicht nur neue Projekte betreffen, bei denen man in Baden-Württemberg ab dem 01. Januar bzw. dem 1. Mai 2022 aufgrund der geänderten Rechtslage verpflichtet ist, sondern auch all die Objekte, bei denen man seit über 20 Jahren aufgrund vernünftiger Überlegungen längst verpflichtet gewesen wäre, aber untätig geblieben ist.

Das Haupt-Augenmerk sollte also auf echte Doppelnutzungen gelegt werden. Sinnvolle Doppelnutzungen sind auch bei der sogenannten Agri-Photovoltaik in Sicht, wie derzeit laufende Versuchsprojekte in verschiedenen europäischen Ländern (z.B. Niederlande, Frankreich, Deutschland) zeigen: Hierbei werden landwirtschaftliche Kulturen mit lichtdurchlässigen Photovoltaikmodulen in einer Höhe und mit solchen Abständen überspannt, dass noch genug Licht zu den Pflanzen gelangt und eine Bewirtschaftung mit den bisherigen Maschinen möglich bleibt. Erfolgversprechend sind die Ergebnisse bislang bei Beerenobst und manchen Gemüsesorten; Versuche laufen auch bei Äpfeln. Großflächige Möglichkeiten könnten sich durch den Ersatz von Hagelnetzen durch Photovoltaikmodule ergeben. Der Vorteil ist, dass hier eine echte Doppelnutzung erfolgt, wobei der Landwirt seine bestehende landwirtschaftliche Nutzung (die nach wie vor im Vordergrund steht) mit der Photovoltaiknutzung kombiniert – keine Flächenkonkurrenz, statt dessen für den Bewirtschafter ein sinnvoller zusätzlicher Ertrag.

2. Spezielle Anmerkungen zur Flächenbewirtschaftung der Anlage, zu ökologischen Aufwertungen und zur Vermeidung von ökologischen Schäden

Wenn 16 ha Land für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden, dann muss zusätzlich zur Gewinnung von regenerativer Energie auch ein ökologischer Mehrwert in Form einer Förderung der Biodiversität erzielt werden. Ein solcher Mehrwert kann zum einen durch die Art der Flächenbewirtschaftung der Anlage entstehen, zum anderen durch die Schaffung neuer Lebensraumelemente.

2.1 Schafbeweidung bzw. Mahd der Fläche

Eine Beweidung mit Schafen sehen wir nach wie vor als die ökologisch sinnvollste Art der Flächenpflege unter und um die Photovoltaikmodule. Das setzt natürlich die Verfügbarkeit eines zuverlässigen Schafhalters mit einem entsprechend großen Tierbestand voraus. Für die Beweidung sollten die Module einen Mindestabstand von 80 cm zum Boden aufweisen. Die Beweidung ist abschnittsweise oder mit geringerem Besatz durchzuführen. Zusätzlich sollte sie nicht während der Brutzeit erfolgen, um Bodenbrüter zu schützen.

Was die Mahd der Fläche betrifft, so ist diese schonend durchzuführen, z.B. durch den Einsatz von Balkenmähern. Wir haben allerdings Zweifel, ob die in den textlichen Festsetzungen auf Seite 3 festgelegte Flächenpflege unter und um die Module (übernommen aus Punkt 5.3 des Umweltberichts) in Form einer dreischürigen Mahd mit Mähgutabtransport in den ersten drei Jahren sowie ein- bis zweischüriger Mahd mit Mähgutabtransport danach, auch tatsächlich und langfristig funktioniert – vor allem was den Abtransport des Mähguts betrifft. Das Mulchen der Fläche jedoch ist gemäß den Planunterlagen ausgeschlossen und aus naturschutzfachlicher Sicht entschieden abzulehnen.

2.2 Ökologische Aufwertungen

Weitere Vorgaben für ökologische Aufwertungen, wie z.B. die Errichtung von Steinriegeln oder Altholzstapeln als Saumstrukturen insbesondere im Randbereich, als Biotop unter anderem für Reptilien (wie Zauneidechse, Waldeidechse, Blindschleiche, Schlingnatter) oder auch Amphibien, fehlen in den Planunterlagen völlig; dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 15.12.2020 angemerkt. Im Exposé der EnBW vom vergangenen Jahr zu dem Projekt werden solche Steinriegel vorgestellt.

Ein geeigneter Standort für einen langen künstlichen Steinriegel wäre auf der Nordostseite der Anlage, außerhalb des Zauns, am Südrand der Streuobstwiese. Auf die Nordseite des Steinriegels könnten wiederum abschnittsweise einzelne Sträucher gepflanzt werden, die im Rahmen der Heckenpflege immer wieder auf den Stock gesetzt werden müssten.

Weiter schlagen wir vor, die beiden in der Anlagenfläche gelegenen Sickerquellen für die Anlage von Amphibientümpeln zu verwenden. Als sehr seltene Amphibienart kommt im Umfeld des Plangebiets der Laubfrosch vor, es sind jedoch kaum mögliche Laichgewässer vorhanden. Die vorgesehene Einzäunung der Anlage wäre für Amphibien kein Problem; im Bereich von Tümpeln müsste dann natürlich eine Aussparung im Modulbestand bleiben.

Diese Vorschläge könnten am sinnvollsten in einem gemeinsamen Ortstermin mit den Planern der EnBW erörtert werden; dies setzt allerdings die Bereitschaft voraus, solche Maßnahmen auch tatsächlich umzusetzen.

2.3 Ausschluss einer Beleuchtung der Anlage

In den textlichen Festsetzungen findet sich auf Seite 2 unten unter „Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel“ folgende Ausführung: „Zum Schutz der Insekten und zur Verringerung der Anlockwirkung und Lichtirritationen sind für erforderliche Wege- und Außenbeleuchtungen insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. LED-Lampen, Lichttemperatur max. 4.100 K) zu verwenden.“

Unseres Erachtens ist eine Beleuchtung der Anlage nicht erforderlich und muss komplett ausgeschlossen werden.

2.4 Vermeidung der Zerstörung von Feldlerchenbruten

Zum Artenschutz findet sich nach den Planungsrechtlichen Festsetzungen auf Seite 4 folgender Hinweis: „In den Zeiträumen 15. März bis 31. März sowie 01. August bis 31. August sind Bautätigkeiten nach vorheriger Besatzkontrolle durch eine versierte Fachkraft möglich.“

Die Besatzkontrolle sollte jedoch schon vom 01. März und dann bis zum 15. April durchgeführt werden, d.h. Bautätigkeiten in der Zeit vom 01. März bis zum 15. April dürfen nur nach vorheriger negativer Besatzkontrolle durchgeführt werden. Am sinnvollsten wäre es natürlich, Bautätigkeiten gleich außerhalb des Zeitraums März bis August zu planen.

3. Befestigung der Modultische

In den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird auf Seite 2 unter „Minimierung der Versiegelung“ ausgeführt: „Für die Gründung der Modultische sind ausschließlich Ramppfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.“

Wir bitten um Mitteilung, welche Varianten hier angedacht sind. Grundsätzlich ist jegliche Art von Versiegelung auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes